jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/10/18 14Os115/89 (14Os116/89), 12Os101/07f

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.10.1989

Norm

StGB §12 Bc
StGB §127 C
StGB §142 A

Rechtssatz

Als Beitragstäter (zum Raub) ist nur strafbar, wer mit dem (zumindest bedingten) Vorsatz handelt, sich selbst oder einen Dritten (zB den unmittelbaren Täter) unrechtmäßig zu bereichern.

Entscheidungstexte

- 14 Os 115/89
  Entscheidungstext OGH 18.10.1989 14 Os 115/89
- 12 Os 101/07f
  Entscheidungstext OGH 27.09.2007 12 Os 101/07f
  Beisatz: Bei einem Tatbestand, der einen Vorsatz auf unrechtmäßige Bereicherung voraussetzt, muss der Beitragstäter mit einem für sich gefassten entsprechend erweiterten Vorsatz handeln. (T1); Beisatz: Der Hinweis, wonach x wusste, dass y „das Verbrechen des Raubes begeht" (US10), substituiert die fehlenden Feststellungen zum Vorsatz des x, sich oder einen Dritten durch seinen Beitrag zur Straftat des y unrechtmäßig zu bereichern, nicht. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0090115

Dokumentnummer

JJR_19891018_OGH0002_0140OS00115_8900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at